

Allgemeine Bedingungen der Uelzener für die Tierkrankenversicherung von Pferden (ABKP 2004)



Uelzener Allgemeine Vers.-Ges. a.G.
Veerßer Straße 67, 29525 Uelzen
Postfach 21 63, 29511 Uelzen
Telefon: 0581 8070-0
Telefax: 0581 8070-248
Internet: www.uelzener.de
E-mail: info@uelzener.de

- § 1 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung
- § 2 Versicherte Gefahren und Kosten
- § 3 Nicht versicherte Gefahren und Kosten
- § 4 Versicherungsort
- § 5 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung
- § 6 Dauer der Versicherung; Beginn und Ende der Haftung; Wartezeit
- § 7 Prämie
- § 8 Entschädigungsberechnung, Selbstbehalt
- § 9 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei Eintritt des Versicherungsfalles
- § 10 Besondere Verwirkungsgründe
- § 11 Zahlung der Entschädigung
- § 12 Schriftliche Form
- § 13 Inländische Gerichte und Anschrift BaFin
- § 14 Schlussbestimmungen

§ 1 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung

1. Versichert sind die Tiere,
 - a) die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind,
 - b) die aufgrund eines bestehenden Versicherungsvertrages wirksam zu der Versicherung angemeldet worden sind.
2. Versicherungsfähig sind, soweit nicht anders vereinbart, alle gesunden Tiere ab Beginn des 4. Lebensmonats.
3. Auf Verlangen des Versicherers hat der Antragsteller ein tierärztliches Gutachten oder sonstige Nachweise über den Gesundheitszustand des zu versichernden Tieres beizubringen.
Die Annahme des Antrages ist schriftlich zu erklären oder schriftlich zu bestätigen.

§ 2 Versicherte Gefahren und Kosten

Tritt bei einem versicherten Tier eine Veränderung des Gesundheitszustandes innerhalb der Vertragslaufzeit auf, die einen chirurgischen Eingriff unter Vollnarkose erforderlich macht, so ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die durch tierärztliche Rechnung nachgewiesenen Kosten

a) folgender Operationen (*):

1. ATMUNGSAPPARAT

- A6 Operation am thorakalen Teil der Luftröhre und Lunge
- A7 Trepanieren

2. AUGEN

- AU 2.1 Entfernung des Bulbus
- AU 2.3 Reposition des Bulbus
- AU 2.4 Vitrektomie
- AU 2.5 Glaukom
- AU 2.6 Keratektomie (Koneasequester)
- AU 2.7 Abrasio cornea (touchieren, Curettage)
- AU 2.8 Hornhautnaht
- AU 2.15 Tumorentfernung
- AU 2.18 Linsenextraktion
- AU 2.19 Linsenimplantation

3. BEWEGUNGSAPPARAT

- B 2.2 Frakturbehandlung operativ
- B 2.3 Entfernung des dist. Fragmentes beim Griffelbein
- B 2.4 Implantat-Entfernung
- B 3.1 Arthroskopie
- B 3.2 Arthrotomie
- B 3.5 Fragmentextirpation bei Gleichbeinfrakturen
- B 3.7 Meniskusoperation
- B 3.8 Osteochondrosis dissecans
- B 3.12 Ruptur der cranialen, caudalen oder beider Kreuzbänder
- B 3.13 Ruptur der Seitenbänder
- B 3.14 Spatoperation
- B 4.1 Hornsäulenoperation
- B 5.3 Nervenschnitt, je Gliedmaße
- B 5.7 Sehennaht
- B 5.8 Sehenspaltung (Splitting)

4. GESCHLECHTSAPPARAT / MILCHDRÜSE

- G 1.3 Penisamputation
- G 1.9 Samenstrangfistel (Operation)
- G 2.3 Fetotomie
- G 2.9 Ovarhysterektomie
- G 2.14 Kaiserschnitt
- G 3.2 Entfernen eines Mammatumors

5. HAUT

- H 5 Tumor (Operation)
- H 7.c Wundnaht
- H 7.d Fisteloperation
- H 7.e Bauchwunden, perforierend

6. HARNAPPARAT

- Ha 5 Nephrektomie
- Ha 6 Nephrotomie
- Ha 10 Zystotomie

7. HERZ / KREISLAUF, GEFÄßE, THORAX

- He 5 Operationen am Oesophagus
- He 7 Traumatischer Pneumothorax
- He 9 Zwerchfellhernie/Zwerchfellriss, Brusthöhle

8. OHR; LUFTSACK

- O 3 Bullaosteotomie einseitig
- O 7 Luftsackoperation Pferd

9. VERDAUUNGSAPPARAT / HERNIEN / BAUCHORGANE / SCHILDRÜSE

- V 1.1.1 Laparotomie, diagnostisch
- V 1.1.3 Caecumresektion
- V 1.1.5 Darmresektion
- V 1.1.6 Enterotomie
- V 1.1.11 Rektalschleimhautresektion
- V 1.1.12 Rektumdivertikel
- V 1.1.15 Magenresektion
- V 1.1.19 Torsionsoperation
- V 1.2.3 Operation am Oesophagus
- V 1.3.2 Zahnextraktion
- V 1.3.3 Füllung
- V 1.3.8 Wurzelbehandlung
- V 1.3.9 Wurzelresektion
- V 1.3.17 Frakturversorgung, Kiefer
- V 1.3.18 Kiefergelenksluxation, unblutige Reposition
- V 1.3.19 Kieferresektion
- V 1.3.20 Mandibulektomie
- V 1.3.21 Maxillektomie
- V 1.3.22 Kondylektomie
- V 1.3.24 Ranulaoperation
- V 1.3.27 Tumor-OP
- V 1.3.28 Zahnfisteloperation (oronasale Fistel)
- V 2.4 Zwerchfellhernie
- V 3.2 Leberlappenresektion
- V 3.3 Milzextirpation
- V 3.4 Partielle Pankreasresektion
- V 4.1 Strumaoperation

10. ZNS, WIRBELSÄULE, NERVENSYSTEM

- Z 2.1 Discopathie-Operation
- Z 2.2 Wirbelfrakturen

- b) des letzten Untersuchungstages vor der Operation, sofern eine Operation gemäß a) durchgeführt wurde.
- c) der Nachbehandlung nach einer Operation gem. a) bis maximal 5 Tage nach dem Tag der Operation.

Es werden nur die Kosten a) bis c) erstattet, die innerhalb der Vertragslaufzeit anfallen. Die Kostenerstattung erfolgt gemäß der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT). Andere Gebührenordnungen (z. B. klinikeigene) können nicht berücksichtigt werden.

(*) = Die genannten Kennziffern entstammen der Gebührenordnung für Tierärzte in der Fassung vom 1. August 1999.

§ 3 Nicht versicherte Gefahren und Kosten

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Aufwendungen für:

1. Wege-, Verweilgeld und Reisekosten des behandelnden Tierarztes
2. Unterbringungsaufwendungen bei Klinikaufenthalt
3. Ergänzungsfuttermittel und Diätfutter
4. Mängel und Krankheiten, die bei Abschluss der Versicherung bestehen oder vor Ablauf der Wartezeit (§ 6) auftreten
5. Diagnose und Behandlung angeborener Fehlentwicklungen und deren Folgen
6. Erstellung von Gesundheitszeugnissen und Gutachten, Aufnahmeuntersuchung und Kennzeichnung eines versicherten Tieres

7. Kastrationen und Sterilisationen
8. Zuschläge für apparativen Aufwand und Zeitgebühren
9. Huffbeschlag
10. Zahnersatz (Prothetik) und Korrektur von Zahn- und Kieferanomalien
11. Behandlungen die durch Kernenergie*, Erdbeben, Überschwemmungen, Krieg, innere Unruhen oder hoheitliche Eingriffe erforderlich geworden sind.

* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

§ 4 Versicherungsort

Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer hat alle Antragsfragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG vom Antrag zurücktreten oder den Versicherungsvertrag nach § 22 VVG anfechten.
2. Eine Gefahrerhöhung ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne den Willen des Versicherungsnehmers erfolgt ist. Bei einer Gefahrerhöhung kann der Versicherer aufgrund der §§ 23 bis 30 VVG zur Kündigung berechtigt und auch leistungsfrei sein.
3. Als Gefahrerhöhung gilt es insbesondere, wenn der Versicherungsnehmer die Verwendungsart oder die Haltungsweise der Tiere ändert.

§ 6 Dauer der Versicherung, Beginn und Ende der Haftung, Wartezeit

1. Die Versicherung gilt für die vereinbarte Dauer.
2. Bei einer Versicherungsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als fünf Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des fünften oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Der Versicherungsvertrag endet nicht dadurch, dass der Versicherungsnehmer Tiere der versicherten Tierart vorübergehend nicht mehr hält.
3. Die Haftung des Versicherers beginnt nach Ablauf der Wartezeiten. Diese beginnen zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber ohne Verzug gezahlt wird. In den Fällen des § 1 Nr. 1 b) beginnt sie mit Zugang der Anmeldung. Die Wartezeit für chronische Erkrankungen beträgt 6 Monate, für akute Erkrankungen und Unfälle 30 Tage.
4. Bei Erkrankungen während einer Wartezeit kann der Versicherer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige mit sofortiger Wirkung kündigen. Das Kündigungsrecht beschränkt sich auf das erkrankte Tier, bei ansteckenden Krankheiten auf die von Ansteckung bedrohten Tierarten. Der Versicherer hat die auf die betroffenen Tiere entfallende Prämie zeitanteilig zurückzuzahlen.
5. Scheidet ein Tier durch Veräußerung aus dem Gewahrsam des Versicherungsnehmers für dauernd aus, so endet für dieses Tier das Versicherungsverhältnis.
6. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Versicherer und Versicherungsnehmer den zwischen ihnen bestehenden Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlung über die Entschädigung zugehen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

§ 7 Prämie

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie gegen Aushändigung des Versicherungsscheins, die Folgeprämie am ersten Tag des Monats zu zahlen, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, bei Ratenzahlung am 1. Tag des Fälligkeitsmonats. Bei einer Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr hat der Versicherungsnehmer die volle Prämie im Voraus zu entrichten.
2. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39 VVG. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, den Verzugsschaden nach § 286 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB oder § 352 HGB zu fordern.
3. Die Bestimmungen der Nr. 1 und Nr. 2 gelten auch für die im Antrag und in der folgenden Aufstellung vereinbarten Nebenkosten:
 1. Verpfändungsvormerkungen, Abtretungserklärungen, Ersatzurkunde oder Nachforschungen der Anschrift: 5,00 Euro
 2. Rückläufer im Lastschriftverfahren: Gebühr der bezogenen Bank
 3. 1,50 Euro für jede Mahnung zuzüglich Porto
 4. Rücktritt vom Vertrag: 20 % des Beitrages der ersten Versicherungsperiode.
 Dem Versicherungsnehmer ist jedoch jederzeit und uneingeschränkt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
4. Ist Ratenzahlung der Jahresprämie vereinbart, so werden die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät.
5. Der Versicherer kann die Prämie mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres ändern. Bei Erhöhung der Prämie darf diese den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge geltenden Prämienatz nicht übersteigen. Erhöht der Versicherer das Entgelt, ohne dass sich der Umfang der Versicherung ändert, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, das Versicherungsverhältnis kündigen.
6. Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses gemäß § 6 Nr. 5 gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte heben können, wenn die Versicherung bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt.

§ 8 Entschädigungsberechnung, Selbstbehalt

Der Versicherer ersetzt die Behandlungskosten entsprechend der Gebührenordnung für Tierärzte in der Fassung vom 1. August 1999 bis zum vereinbarten Gebührensatz. Die Entschädigung beträgt, wenn kein anderer Hundertsatz vereinbart ist, 70 %.

§ 9 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei Eintritt des Versicherungsfalles

1. Der Versicherungsnehmer hat die Kosten nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern.
2. Bei Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer Gelegenheit zu geben, Feststellungen über Grund und Höhe der Kosten zu treffen.
3. Der Versicherungsnehmer hat die Kosten durch Vorlage der Originalrechnung des Tierarztes unverzüglich nachzuweisen, aus der folgendes ersichtlich ist:
 - a) das Datum der erbrachten Leistung
 - b) den Namen und die genaue Beschreibung des Tieres
 - c) die Diagnose
 - d) die berechnete Leistung unter Angabe der in der Gebührenordnung dafür vorgesehenen Kennziffer (entfällt bei Rechnungsvorlage aus dem europäischen Ausland)
 - e) den Rechnungsbetrag.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in den Nrn. 1 bis 4 genannten Obliegenheiten, so kann der Versicherer gem. § 6 Abs. 3 und § 62 Abs. 2 VVG leistungsfrei sein.
5. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gem. Nr. 4, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 10 Besondere Verwirkungsründe

1. Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei,
 - a) wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Repräsentanten stehen dem Versicherungsnehmer gleich.
 - b) wenn der Versicherungsnehmer aus Anlass des Versicherungsfalles versucht hat, den Versicherer arglistig zu täuschen.
2. In den Fällen von Nr. 1 kann der Versicherer den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach schriftlicher Ablehnung der Entschädigung zu erklären.
3. Der Versicherer ist ferner von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Anspruch nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten gerichtlich geltend macht, nachdem der Versicherer ihn unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.
4. Die Bestimmung des § 12 Abs. 1 und 2 VVG bleibt unberührt.

§ 11 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen 2 Wochen zu erfolgen. Jedoch kann nach Ablauf eines Monats nach Anzeige des Schadens als Abschlagzahlung jeweils der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 % unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 % und höchstens mit 6 % pro Jahr. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
3. Die Entstehung des Anspruches auf Abschlagzahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitpunkt, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.
4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen,
 - b) gegen den Versicherungsnehmer oder einen Repräsentanten (§ 11 Nr. 1), aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

§ 12 Schriftliche Form

Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform.

§ 13 Inländische Gerichte und Anschrift BaFin

1. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 22 und 29 ZPO und § 48 VVG.
2. Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
3. Bei Beschwerden können Sie sich wenden an:
 1. den Vorstand der Uelzener Allgemeine Versicherungsgesellschaft a. G., Postfach 2163, 29511 Uelzen
 2. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Postfach 13 08, 53003 Bonn

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Einen Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), der insbesondere die in den ABKP 2004 erwähnten Bestimmungen enthält, ist dem Bedingungsbeifügung.